

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

30.11.2017

42.30-KiBiz

Frau Leibham
Tel 0221 809-4293
Fax 0221 8284-4633
kibiz@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42 / 17 / 2017

Förderung von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz)

Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung vom 16. November 2017 das Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Die Änderung des Kinderbildungsgesetzes tritt rückwirkend zum 01. August 2017 in Kraft. Die Änderung der Durchführungsverordnung KiBiz ist nach der Verkündung am 24. November 2017 in Kraft getreten.

Die Gesetzänderung beinhaltet die Aufnahme des neuen Fördertatbestandes § 21f „Landeszuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt“ sowie eine Anpassung der Durchführungsverordnung. Für den Erhalt der Trägervielfalt gewährt das Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2017 einen pauschalierten Zuschuss als Einmalbetrag. Die Höhe des Zuschusses wurde aufgrund Ihrer verbindlichen Mitteilung zum 15. März 2017 gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 KiBiz auf der Basis der gemeldeten Gruppenformen und Betreuungszeiten errechnet.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Nachmeldungen und andere Veränderungen, die sich im laufenden Kindergartenjahr ergeben, werden bei der Zuschussberechnung grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Neue Einrichtungen, die in der verbindlichen Anmeldung zum 15. März 2017 gemeldet wurden, erhalten den Zuschuss nur, wenn die tatsächliche Inbetriebnahme im laufenden Kindergartenjahr 2017/2018 erfolgt. Geht die Einrichtung erst nach dem 31. Juli 2018 in Betrieb, erhält sie diese Einmalzahlung nicht.

Voraussetzung für die Einmalzahlung ist gemäß § 21f Abs. 2 KiBiz die Weiterleitung der Zuschüsse an die Träger der Einrichtungen in Ihrem Jugendamtsbezirk. Nicht weitergeleitete Zuschüsse sind von Ihnen im Rahmen der Endabrechnung 2017/2018 zu erstatten.

Damit die Verwendung der Mittel auch nach dem 31. Juli 2018 erfolgen kann, wird die in § 20a Abs. 2 KiBiz definierte Rücklagenobergrenze für das Kindergartenjahr 2017/2018 aufgehoben (§ 20 a Absatz 5 KiBiz).

Die erforderlichen Systemanpassungen in KiBiz.web wurden vorgenommen. Nach dem Systemupdate wurden alle Leistungsbescheide auf den Ampelstatus „gelb“ gesetzt, da jeder Leistungsbescheid neu zu erstellen ist. Aktuell werden die entsprechenden Leistungsbescheide an Sie erteilt und verschickt. Die Auszahlung der Landesmittel wird nach Erteilung des Bescheides zeitnah erfolgen.

Die Höhe der Einmalzahlung wird systemseitig errechnet. Zur Erstellung des Leistungsbescheides ist für jede Einrichtung die Zahlungsübersicht neu zu berechnen und anschließend ein neuer Leistungsbescheid zu erstellen.

Ich bitte Sie, die Bewilligung und Weiterleitung der Landesmittel nach § 21f KiBiz an die Träger unverzüglich vorzunehmen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
gezeichnet
Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Jugend